

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

**des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (16. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
– Drucksache 20/8764 –**

### **Entwurf eines Bundes-Klimaanpassungsgesetzes (KAnG)**

#### **A. Problem**

Mit diesem Gesetzentwurf soll ein verbindlicher Rahmen für eine vorsorgende Klimaanpassungsstrategie des Bundes und für die Zusammenarbeit von Bund, Ländern und anderen Verwaltungsträgern in allen erforderlichen Handlungsfeldern geschaffen werden. Damit leistet der Gesetzentwurf einen Beitrag zur Erreichung der Zielvorgabe 13.3 der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, die verlangt, die personellen und institutionellen Kapazitäten im Bereich der Klimaanpassung zu verbessern.

#### **B. Lösung**

**Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Abwesenheit der Fraktion DIE LINKE.**

**Annahme einer EntschlieÙung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Abwesenheit der Fraktion DIE LINKE.**

#### **C. Alternativen**

Ablehnung des Gesetzentwurfs.

**D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

## Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/8764 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen;
- b) folgende EntschlieÙung anzunehmen:

„I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Klimaanpassung ist neben dem Klimaschutz eine zentrale Zukunftsaufgabe von Bund, Ländern und Kommunen. Klimaresilienz ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe und unverzichtbarer Bestandteil moderner Daseinsvorsorge. Es wird immer wichtiger, in Städten und Gemeinden Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel zu ergreifen, um die Klimafolgen abzumildern und Katastrophen mit erheblichen Schäden für Menschen und Infrastrukturen zu vermeiden bzw. zu reduzieren. Das öffentliche Bewusstsein für diese sektorübergreifende Herausforderung muss weiter gesteigert werden, beispielsweise durch Öffentlichkeitsarbeit und Bürgerbeteiligung. Dazu gehört auch die Stärkung des Risikobewusstseins der Bürgerinnen und Bürger gegenüber Klimawandelfolgen.

II. Der Deutsche Bundestag begrüÙt:

Der Deutsche Bundestag begrüÙt aus diesem Grund das Bundes-Klimaanpassungsgesetz und damit die Grundlage für die Erstellung vorsorgender Klimaanpassungsstrategien.

Der Bund, einige Länder und viele Kommunen haben sich bereits auf den Weg gemacht, Klimaanpassungsmaßnahmen zu identifizieren und umzusetzen. Wichtig ist, dass die Städte und Gemeinden bundesweit in die Lage versetzt werden, weitere Anpassungsmaßnahmen zu planen und vor allem auch umzusetzen. Mit den verschiedenen Förderrichtlinien zum Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz und zur Deutschen Anpassungsstrategie hat der Bund bereits das bisher rechtlich Zulässige und Mögliche getan, um die Kommunen bei der Planung und der Umsetzung der Maßnahmen zur Klimaanpassung zu unterstützen. Dieser rechtliche Rahmen beschränkt sich derzeit allerdings auf Einzel- und Leuchtturmprojekte, ist also noch nicht hinreichend geeignet, die Gesamtaufgabe flächendeckend und im Sinne gleichwertiger Lebensverhältnisse gesamtgesellschaftlich erfüllen zu können.

Der Deutsche Bundestag weist darauf hin, dass Klimaanpassung im Interesse aller liegt und Lasten fair verteilt werden müssen.

In der Anhörung des Deutschen Bundestages zum Bundes-Klimaanpassungsgesetz haben fast alle Sachverständigen in ihren Stellungnahmen darauf hingewiesen, dass die anstehenden Aufgaben der Kommunen bei der Klimaanpassung eine gemeinschaftliche Finanzierung durch Bund und Länder erfordern.

Die Koalitionsfraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP begrüÙen daher die Bemühungen der Bundesregierung und der Länder, eine dauerhafte Lösung der Finanzierung zur Umsetzung der nötigen Maßnahmen zu finden.

Das Bundes-Klimaanpassungsgesetz bildet einen Rahmen für Bund, Länder und Kommunen, sich über Klimarisikoanalysen, Klimaanpassungsstrategien und Klimaanpassungskonzepte quer durch alle Gesellschaftsfelder auf die

anstehenden Aufgaben vorzubereiten. In bestehenden raumplanerischen oder fachgesetzlichen Vorschriften ist Klimaanpassung aber noch nicht entsprechend adressiert. Zur konkreten Umsetzung bedarf es daher einer Verankerung und Konkretisierung in einer Reihe von Fachgesetzen wie z. B. dem Wasserhaushaltsgesetz, dem Raumordnungsgesetz und dem Baugesetzbuch.

Darüber hinaus begrüßt der Deutsche Bundestag, dass die Bundesregierung in der Nationalen Wasserstrategie den Auftrag aus dem Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP für bundeseinheitliche Standards für die Bewertung von Hochwasser- und Starkregenrisiken und die Erstellung und Veröffentlichung von Gefahren- und Risikokarten unter Aktion 51 aufgegriffen hat und diesen bereits umsetzt.

Durch die Veröffentlichung von Daten zur Klimarisikoanalyse sollen Bürgerinnen und Bürger besser über Naturgefahren und Klimaanpassung informiert werden.

III. Der Deutsche Bundestag fordert daher die Bundesregierung unter Einhaltung der haushälterischen Vorgaben auf,

- die Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Neuordnung der Finanzen zwischen Bund und Ländern weiterzuführen und weiterhin zu unterstützen mit dem Ziel, eine Verankerung der gemeinsamen Finanzierung von Bund und Ländern zur Klimavorsorge und Klimaanpassung anzustreben und sie mit ausreichend finanziellen Mitteln auszustatten;
- mittelfristig auf eine entsprechende Lösung hinzuarbeiten, die es den Kommunen ermöglicht, in der Fläche präventiv wirksame Klimaanpassungsmaßnahmen umzusetzen und damit auch die kostenintensive Beseitigung der Schäden durch Extremwetterereignisse zu vermeiden oder zu verringern;
- bis zur Umsetzung dieser Lösung sicherzustellen, dass die bestehenden Förderrichtlinien des Bundes zur Klimaanpassung fortgeführt werden;
- dafür Sorge zu tragen, dass für bereitgestellte Mittel im Bundeshaushalt – insbesondere im Klima- und Transformationsfonds – die Mittelverwendung transparent ist sowie Förderinstrumente und Antragsverfahren so einfach und bürokratiarm wie möglich gestaltet werden;
- die Anforderungen der Klimaanpassung bei anstehenden Gesetzgebungsinitiativen systematisch zu berücksichtigen und die zur weiteren Umsetzung erforderlichen Fachgesetze zügig anzupassen;
- darauf hinzuwirken, dass die Länder und Kommunen grenzübergreifende Klimaanpassungsmaßnahmen möglichst aufeinander abstimmen;
- die laufenden Prozesse zwischen Bund und Ländern zur Einigung auf bundeseinheitliche Standards für die Bewertung von Hochwasser- und Starkregenrisiken und die Erstellung und Veröffentlichung von Gefahren- und Risikokarten aktiv voranzutreiben und schnellstmöglich die gesetzliche Verankerung im entsprechenden Fachrecht auf den Weg zu bringen, sodass ein Abschluss möglichst bis Ende 2024 erreicht wird;
- den Informations- und Datenaustausch zwischen Bund, Ländern und Kommunen zu Extremwetterereignissen sicherzustellen und zu verbessern;

- die gesetzliche Grundlage für das Naturgefahrenportal beim Deutschen Wetterdienst zu schaffen;
- das Naturgefahrenportal als zentrale Einheit aufzubauen, dass alle diesbezüglich zur Verfügung stehenden Daten bündelt;
- in diesem Zusammenhang die gesetzlichen Grundlagen für das Naturgefahrenportal schnellstmöglich zu legen, es aufzubauen und der Öffentlichkeit vollumfänglich zur Verfügung zu stellen. Dabei sollen neben Warnungen zu aktuellen Wetterereignissen wie Hochwasser, Starkregen, Sturmflut, Hitze und Sturm auch Daten über vergangenen Extremereignissen in allgemein verständlicher Form für die Öffentlichkeit zugänglich sein.“

Berlin, den 15. November 2023

**Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz**

**Harald Ebner**

Vorsitzender und Berichterstatter

**Axel Echeverria**

Berichterstatter

**Dr. Anja Weisgerber**

Berichterstatterin

**Muhanad Al-Halak**

Berichterstatter

**Andreas Bleck**

Berichterstatter

## Zusammenstellung

des Entwurfs eines Bundes-Klimaanpassungsgesetzes  
(KAnG)

– Drucksache 20/8764 –

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (16. Ausschuss)

<b>Entwurf</b>	<b>Beschlüsse des 16. Ausschusses</b>
<b>Entwurf eines Bundes-Klimaanpassungsgesetzes</b>	<b>Entwurf eines Bundes-Klimaanpassungsgesetzes</b>
<b>(KAnG)</b>	<b>(KAnG)</b>
Vom ...	Vom ...
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
<b>A b s c h n i t t 1</b>	<b>A b s c h n i t t 1</b>
<b>A l l g e m e i n e V o r s c h r i f t e n</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
§ 1	
<b>Ziel des Gesetzes</b>	
Ziel dieses Gesetzes ist es, zum Schutz von Leben und Gesundheit, von Gesellschaft, Wirtschaft und Infrastruktur sowie von Natur und Ökosystemen negative Auswirkungen des Klimawandels, insbesondere die drohenden Schäden, zu vermeiden oder, soweit sie nicht vermieden werden können, weitestgehend zu reduzieren. Die Widerstandsfähigkeit ökologischer Systeme und der Gesellschaft gegenüber den auch in Zukunft fortschreitenden klimatischen Veränderungen soll zur Bewahrung gleichwertiger Lebensverhältnisse gesteigert werden und es sollen Beiträge zu den nationalen und internationalen Anstrengungen bei der Klimaanpassung geleistet werden. Die Zunahme sozialer Ungleichheiten durch die negativen Auswirkungen des Klimawandels soll verhindert werden.	
§ 2	
<b>Begriffsbestimmungen</b>	
Im Sinne dieses Gesetzes ist oder sind:	

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
1. Klimaanpassung: die Ausrichtung an den aktuellen oder erwarteten Auswirkungen des Klimawandels,	
2. Klimarisikoanalyse: eine Ermittlung und Bewertung der gegenwärtigen und zukünftigen Risiken im Zusammenhang mit den Auswirkungen des Klimawandels, in deren Rahmen der erforderliche Umfang und Detaillierungsgrad der Analyse durch die für die Erstellung zuständige juristische Person angemessen nach ihrer Situation und ihren Bedürfnissen festgelegt wird,	
3. Träger öffentlicher Aufgaben: alle Stellen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen, unabhängig davon, ob sie öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich organisiert sind.	
A b s c h n i t t 2	A b s c h n i t t 2
K l i m a a n p a s s u n g d u r c h d e n B u n d	K l i m a a n p a s s u n g d u r c h d e n B u n d
§ 3	§ 3
<b>Vorsorgende Klimaanpassungsstrategie</b>	<b>Vorsorgende Klimaanpassungsstrategie</b>
(1) Die Bundesregierung legt bis zum Ablauf des 30. September 2025 eine vorsorgende Klimaanpassungsstrategie mit messbaren Zielen vor. Sie setzt sie im Rahmen ihrer Zuständigkeit um und schreibt sie unter Berücksichtigung aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse alle vier Jahre fort. Die Klimaanpassungsstrategie wird insbesondere auf Grundlage der Klimarisikoanalyse nach § 4 Absatz 1 Satz 1 entwickelt.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) In die vorsorgende Klimaanpassungsstrategie sind mindestens folgende Cluster und ihnen <i>zugeordneten</i> Handlungsfelder aufzunehmen:	(2) In die vorsorgende Klimaanpassungsstrategie sind mindestens folgende Cluster und ihnen <b>zugeordnete</b> Handlungsfelder aufzunehmen:
1. das Cluster <i>Wasser</i> mit folgenden Handlungsfeldern:	1. das Cluster <b>Infrastruktur</b> mit folgenden Handlungsfeldern:
a) <i>Wasserhaushalt und Wasserwirtschaft,</i>	a) <b>Energieinfrastruktur,</b>
b) <i>Küsten- und Meeresschutz und</i>	b) <b>Gebäude</b> und
c) <i>Fischerei,</i>	c) <b>Verkehr und Verkehrsinfrastruktur,</b>
2. das Cluster <i>Infrastruktur</i> mit folgenden Handlungsfeldern:	2. das Cluster <b>Land und Landnutzung</b> mit folgenden Handlungsfeldern:
a) <i>Gebäude,</i>	a) <b>biologische Vielfalt,</b>
b) <i>Energieinfrastruktur und</i>	b) <b>Boden,</b>

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
c) <i>Verkehr und Verkehrsinfrastruktur,</i>	c) <b>Landwirtschaft</b> und
	<b>d) Wald und Forstwirtschaft,</b>
3. das Cluster <i>Land und Landnutzung mit folgenden Handlungsfeldern:</i>	3. das Cluster <b>menschliche Gesundheit und Pflege,</b>
a) <i>Boden,</i>	<b>a) entfällt</b>
b) <i>biologische Vielfalt,</i>	<b>b) entfällt</b>
c) <i>Landwirtschaft und</i>	<b>c) entfällt</b>
d) <i>Wald und Forstwirtschaft,</i>	<b>d) entfällt</b>
4. das Cluster <i>Gesundheit mit dem Handlungsfeld menschliche Gesundheit,</i>	4. das Cluster <b>Stadtentwicklung, Raumplanung und Bevölkerungsschutz</b> mit folgenden Handlungsfeldern:
	<b>a) Bevölkerungs- und Katastrophenschutz,</b>
	<b>b) Raumplanung und</b>
	<b>c) Stadt- und Siedlungsentwicklung,</b>
5. das Cluster <i>Wirtschaft</i> mit folgenden Handlungsfeldern:	5. das Cluster <b>Wasser</b> mit folgenden Handlungsfeldern:
a) <i>Industrie und Gewerbe und</i>	a) <b>Fischerei,</b>
b) <i>Finanzwirtschaft,</i>	b) <b>Küsten- und Meeresschutz und</b>
	<b>c) Wasserhaushalt und Wasserwirtschaft, einschließlich Hoch- und Niedrigwasser- risikomanagement sowie Starkregen- risikomanagement,</b>
6. das Cluster <i>Stadtentwicklung, Raumplanung und Bevölkerungsschutz</i> mit folgenden Handlungsfeldern:	6. das Cluster <b>Wirtschaft</b> mit folgenden Handlungsfeldern:
a) <i>Stadt- und Siedlungsentwicklung,</i>	a) <b>Finanzwirtschaft</b> und
b) <i>Raumplanung</i> und	b) <b>Industrie und Gewerbe</b> sowie
c) <i>Bevölkerungsschutz</i> sowie	<b>c) entfällt</b>
7. ein Cluster mit übergreifenden Handlungsfeldern.	7. ein Cluster mit übergreifenden Handlungsfeldern, <b>wie beispielsweise vulnerable Gruppen oder Arbeitsschutz.</b>
(3) Die vorsorgende Klimaanpassungsstrategie	(3) Die vorsorgende Klimaanpassungsstrategie
1. enthält hinreichend ambitionierte, messbare Ziele, die jeweils innerhalb eines bestimmten in der Strategie festzulegenden zeitlichen Rahmens erreicht werden sollen und einem Cluster zugeordnet sind; diese Ziele konkretisieren das übergeordnete Ziel nach § 1,	1. <b>u n v e r ä n d e r t</b>



Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
2. definiert für jedes Ziel einen oder mehrere Indikatoren, mit denen gemessen wird, inwieweit das Ziel erreicht worden ist,	2. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
3. benennt geeignete Maßnahmen des Bundes, die jeweils zur Erreichung eines oder mehrerer Ziele beitragen,	3. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
4. gibt Empfehlungen zu Maßnahmen, die in die Zuständigkeit der Länder fallen, und	4. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
5. legt einen Mechanismus zur Bewertung der Fortschritte in der Zielerreichung fest.	5. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
<p>Im Rahmen der Benennung von Maßnahmen nach Satz 1 Nummer 3 und der Empfehlung von Maßnahmen nach Satz 1 Nummer 4 sollen im Fall des Vorliegens mehrerer gleich geeigneter Maßnahmen nachhaltige Anpassungsmaßnahmen Vorrang haben, insbesondere solche, die ausgeprägte Synergien zu den Bereichen des natürlichen Klimaschutzes, des Schutzes der biologischen Vielfalt oder der nachhaltigen Stadt- und Siedlungsentwicklung aufweisen.</p>	<p>Im Rahmen der Benennung von Maßnahmen nach Satz 1 Nummer 3 und der Empfehlung von Maßnahmen nach Satz 1 Nummer 4 sollen im Fall des Vorliegens mehrerer gleich geeigneter Maßnahmen nachhaltige Anpassungsmaßnahmen Vorrang haben, insbesondere solche, die ausgeprägte Synergien zu den Bereichen des natürlichen Klimaschutzes, des Schutzes der biologischen Vielfalt, <b>des resilienten Wasserhaushalts, der blaugrünen Infrastruktur</b> oder der nachhaltigen Stadt- und Siedlungsentwicklung aufweisen.</p>
(4) Die Länder, Verbände und die Öffentlichkeit sind bei der Festlegung von messbaren Zielen und den entsprechenden Indikatoren sowie bei der Auswahl von Maßnahmen zu beteiligen.	(4) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
(5) Verantwortlich für die Aufstellung, Überprüfung und gegebenenfalls Aktualisierung der Ziele nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 sowie für die Benennung, Umsetzung und gegebenenfalls Aktualisierung der Maßnahmen nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 im Rahmen der Aufstellung und der Fortschreibung der vorsorgenden Klimaanpassungsstrategie nach Absatz 1 ist das jeweils aufgrund seines Geschäftsbereichs für ein Ziel oder eine Maßnahme fachlich überwiegend zuständige Bundesministerium in Abstimmung mit den ebenfalls fachlich betroffenen Bundesministerien. Die Zuständigkeitsverteilung innerhalb der Bundesregierung bleibt unberührt.	(5) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
§ 4	§ 4
<b>Klimarisikoanalyse; Datenerhebung</b>	<b>Klimarisikoanalyse; Datenerhebung</b>
(1) Die Bundesregierung erstellt eine Klimarisikoanalyse nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft und veröffentlicht sie. Die Klimarisikoanalyse ist mindestens alle <i>zehn</i> Jahre zu aktualisieren. <i>Die Bundesregierung stellt den Ländern und Kommunen die für die</i>	(1) Die Bundesregierung erstellt eine Klimarisikoanalyse nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft und veröffentlicht sie. Die Klimarisikoanalyse ist mindestens alle <b>acht</b> Jahre zu aktualisieren.

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
<i>Klimarisikoanalyse verwendeten Daten, fachlichen Grundlagen sowie methodischen Leitfäden zur Verfügung.</i>	
	<p>(2) Die Klimarisikoanalyse soll als systematische Grundlage für die Klimaanpassung, insbesondere zur Ableitung von Handlungserfordernissen und als Grundlage für Maßnahmenplanungen vorrangig des Bundes, mittel- und langfristige Klimaszenarien für Deutschland betrachten. Ziel der Klimarisikoanalyse ist es, aufzuzeigen, in welchen Handlungsfeldern, bei welchen Klimawirkungen und in welchen Regionen in Deutschland besonders hohe Klimarisiken bestehen. Sie soll analysieren, wie die Risiken in einzelnen Handlungsfeldern zusammenhängen und sich gegenseitig beeinflussen, welche Anpassungsmöglichkeiten bestehen und wie stark entsprechende Maßnahmen den Klimawandelfolgen entgegenwirken können. Die Bundesregierung stellt den Ländern und Kommunen die für die Klimarisikoanalyse verwendeten Daten, fachlichen Grundlagen sowie methodischen Leitfäden zur Verfügung.</p>
(2) Die Bundesregierung erhebt zudem regelmäßig Daten	(3) Die Bundesregierung erhebt zudem regelmäßig Daten und stellt diese der Öffentlichkeit zur Verfügung, insbesondere
1. zu Schadenssummen, die auf Schäden durch Wetterextreme zurückzuführen sind, sowie	1. un verändert
2. zu den Ausgaben des Bundes für die Klimaanpassung.	2. un verändert
§ 5	§ 5
<b>Monitoring, Nachsteuerung bei Zielverfehlung</b>	<b>Monitoring, Nachsteuerung bei Zielverfehlung</b>
(1) Die Bundesregierung erstellt einen Monitoringbericht nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft, mit dem sie die Öffentlichkeit über die beobachteten Folgen des Klimawandels in Deutschland sowie über den Stand der Zielerreichung nach § 3 Absatz 3 Nummer 1 informiert. Der Monitoringbericht ist mindestens alle vier Jahre ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, jeweils in angemessener Frist vor der geplanten Vorlage der vorsorgenden Klimaanpassungsstrategie nach § 3 Absatz 1, zu erstellen und zu veröffentlichen.	(1) un verändert
(2) Das Monitoring bildet die wissenschaftliche Grundlage für die Bewertung der Fortschritte in der Zielerreichung nach § 3 Absatz 3 Nummer 1 und für die Fortschreibung der Klimaanpassungsstrategie nach § 3 Absatz 1.	(2) Das Monitoring bildet die wissenschaftliche Grundlage für die Bewertung der Fortschritte in der Zielerreichung nach § 3 Absatz 3 Nummer 1 <b>mindestens entlang der in § 3 Absatz 2 vorgegebenen Handlungsfelder</b> und für die Fortschreibung der

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
	Klimaanpassungsstrategie nach § 3 Absatz 1 Satz 2 zweiter Halbsatz.
<p>(3) Ergibt sich auf der Grundlage des Monitorings eine Verfehlung der nach § 3 Absatz 3 Nummer 1 festgelegten Ziele, soll eine Anpassung der Maßnahmen zur Zielerreichung im Rahmen der Fortschreibung der Klimaanpassungsstrategie nach § 3 Absatz 1 erfolgen. Auf der Grundlage des Monitorings werden auch die Ziele im Rahmen der Fortschreibung der Klimaanpassungsstrategie nach § 3 Absatz 1 geprüft und gegebenenfalls aktualisiert. Soweit auf der Grundlage des Monitorings oder anderer Erkenntnisse eine Zielverfehlung zu erwarten ist, bleibt es dem jeweils zuständigen Ressort unbenommen, auch vor Fortschreibung der Klimaanpassungsstrategie nach § 3 Absatz 1 die geeigneten Maßnahmen zur Nachbesserung zu ergreifen.</p>	(3) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
§ 6	§ 6
<p><b>Klimaanpassungskonzepte auf Bundesebene</b></p>	<p><b>u n v e r ä n d e r t</b></p>
<p>Juristische Personen des öffentlichen Rechts unter der Aufsicht des Bundes sollen Klimaanpassungskonzepte aufstellen und die darin vorgesehenen Maßnahmen umsetzen. Satz 1 gilt nicht für berufsständische Selbstverwaltungskörperschaften und berufsständische Selbstverwaltungsorganisationen und nicht für Selbstverwaltungskörperschaften der Wirtschaft.</p>	
§ 7	§ 7
<p><b>Klimaangepasste Bundesliegenschaften</b></p>	<p><b>Klimaangepasste Bundesliegenschaften</b></p>
<p>(1) Der Bund setzt sich zum Ziel, die Bundesliegenschaften an die Folgen des Klimawandels anzupassen. Zur Verwirklichung dieses Ziels ergreift die Bundesregierung bei der Errichtung und Modernisierung von Gebäuden auf Bundesliegenschaften angemessene und geeignete Maßnahmen nach einem Bewertungssystem für das nachhaltige Bauen, welches durch das für das Bauwesen zuständige Ressort unter Berücksichtigung der Maßgaben dieses Gesetzes fortgeschrieben wird.</p>	(1) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
<p>(2) Die Anpassung der Bundesliegenschaften an die Folgen des Klimawandels soll durch nachhaltige Maßnahmen, insbesondere im Rahmen eines Bewertungssystems für das nachhaltige Bauen als übergeordnete Vorgabe für den Bundesbau, erfolgen, vor allem durch solche, die ausgeprägte Synergien mit den Berei-</p>	<p>(2) Die Anpassung der Bundesliegenschaften an die Folgen des Klimawandels soll durch nachhaltige Maßnahmen, insbesondere im Rahmen eines Bewertungssystems für das nachhaltige Bauen als übergeordnete Vorgabe für den Bundesbau, erfolgen, vor allem durch solche, die ausgeprägte Synergien mit den Berei-</p>

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
chen des natürlichen Klimaschutzes, der Kreislaufwirtschaft, des Schutzes der biologischen Vielfalt und der nachhaltigen Stadt- und Siedlungsentwicklung aufweisen.	chen des natürlichen Klimaschutzes, der Kreislaufwirtschaft, des Schutzes der biologischen Vielfalt, <b>des resilienten Wasserhaushalts</b> und der nachhaltigen Stadt- und Siedlungsentwicklung aufweisen.
(3) Die Bundesregierung unterstützt im Rahmen ihrer Zuständigkeit und nach Maßgabe des jeweiligen Haushaltsgesetzes Länder und Kommunen bei der Klimaanpassung von Liegenschaften durch die Bereitstellung von Angeboten für Schulung, Wissenstransfer und Zertifizierung nach einem Bewertungssystem für das nachhaltige Bauen.	(3) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
A b s c h n i t t 3	A b s c h n i t t 3
B e r ü c k s i c h t i g u n g s g e b o t	B e r ü c k s i c h t i g u n g s g e b o t
§ 8	§ 8
<b>Berücksichtigungsgebot</b>	<b>Berücksichtigungsgebot</b>
(1) Die Träger öffentlicher Aufgaben haben bei ihren Planungen und Entscheidungen das Ziel der Klimaanpassung nach § 1 fachübergreifend und integriert zu berücksichtigen. Dabei sind sowohl die bereits eingetretenen als auch die zukünftig zu erwartenden Auswirkungen des Klimawandels zu berücksichtigen.	(1) Die Träger öffentlicher Aufgaben haben bei ihren Planungen und Entscheidungen das Ziel der Klimaanpassung nach § 1 fachübergreifend und integriert zu berücksichtigen. Dabei sind sowohl die bereits eingetretenen als auch die zukünftig zu erwartenden Auswirkungen des Klimawandels zu berücksichtigen, <b>insbesondere</b>
	<b>1. Überflutung oder Überschwemmung bei Starkregen, Sturzfluten oder Hochwasser,</b>
	<b>2. Absinken des Grundwasserspiegels oder Verstärkung von Trockenheit oder Niedrigwasser,</b>
	<b>3. Bodenerosion oder</b>
	<b>4. Erzeugung oder Verstärkung eines lokalen Wärmeinsel-Effekts.</b>
	<b>Dabei ist zu berücksichtigen, dass Versickerungs-, Speicher- und Verdunstungsflächen im Rahmen einer wassersensiblen Entwicklung so weit wie möglich erhalten werden.</b>
(2) Soweit Planungen und Entscheidungen der Träger öffentlicher Aufgaben nach der Maßgabe von Fachgesetzen oder anerkannten Regeln der Technik erfolgen, die der Zielsetzung von Absatz 1 entsprechen, ist Absatz 1 durch die Anwendung dieser Fachgesetze oder anerkannten Regeln der Technik Rechnung getragen.	(2) <b>u n v e r ä n d e r t</b>

<b>Entwurf</b>	<b>Beschlüsse des 16. Ausschusses</b>
<p>(3) Träger öffentlicher Aufgaben sollen darauf hinwirken, dass bereits versiegelte Böden, deren Versiegelung dauerhaft nicht mehr für die Nutzung der Böden notwendig ist, im Rahmen von Maßnahmen in ihrem Verantwortungsbereich in den natürlichen Funktionen des Bodens nach § 2 Absatz 2 Nummer 1 des Bundes-Bodenschutzgesetzes, soweit dies erforderlich und zumutbar ist, wiederhergestellt und entsiegelt werden. Das Bundesnaturschutzgesetz, die Bundeskompensationsverordnung sowie entsprechende Vorschriften der Länder, § 5 des Bundes-Bodenschutzgesetzes und § 55 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes bleiben unberührt.</p>	(3) u n v e r ä n d e r t
<p>(4) Die Kompetenzen der Länder, der Gemeinden und der Kreise, die Regelungen nach den Absätzen 1 bis 3 innerhalb ihrer jeweiligen Verantwortungsbereiche auszugestalten, bleiben unberührt.</p>	(4) u n v e r ä n d e r t
<p>(5) Die Absätze 1 bis 4 finden keine Anwendung auf Verfahren, deren Durchführung vor dem 1. Januar 2025 beantragt wurde oder die entsprechend einer gesetzlichen Anzeigepflicht angezeigt wurden, soweit nicht der Vorhabenträger die Anwendung beantragt. Für Vorhaben, die weder eines Antrages noch einer Anzeige bedürfen, gilt Satz 1 entsprechend, wenn mit der Ausführung vor dem 1. Januar 2025 begonnen worden ist.</p>	(5) u n v e r ä n d e r t
A b s c h n i t t 4	A b s c h n i t t 4
K l i m a a n p a s s u n g d u r c h d i e L ä n - d e r	K l i m a a n p a s s u n g d u r c h d i e L ä n - d e r
§ 9	§ 9
<b>Bund-Länder-Zusammenarbeit</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
<p>(1) Unbeschadet der Vereinbarkeit mit Bundesrecht können die Länder eigene Gesetze zum Zweck der Klimaanpassung erlassen. Die bestehenden Gesetze zum Zweck der Klimaanpassung der Länder gelten unbeschadet der Vereinbarkeit mit Bundesrecht fort.</p>	
<p>(2) Der Bund und die Länder arbeiten in geeigneter Form zusammen, um die in der vorsorgenden Klimaanpassungsstrategie festgelegten Ziele zu erreichen.</p>	
<p>(3) Der Bund unterstützt die Klimaanpassung im Rahmen seiner Zuständigkeit und nach Maßgabe des</p>	

<b>Entwurf</b>	<b>Beschlüsse des 16. Ausschusses</b>
jeweiligen Haushaltsgesetzes durch übergeordnete Strategieentwicklung und die Koordination aller Handlungsfelder und Akteure, durch Datenangebote, durch wissenschaftliche Grundlagenarbeit und Forschungsvorhaben sowie durch Information, Beratung und Vernetzung der Akteure.	
§ 10	§ 10
<b>Klimaanpassung der Länder</b>	<b>Klimaanpassung der Länder</b>
(1) Die Länder legen jeweils eine landeseigene vorsorgende Klimaanpassungsstrategie vor und setzen sie um. Zur näheren Ausgestaltung kann die vorsorgende Klimaanpassungsstrategie des Bundes herangezogen werden. Maßnahmen aus anderen Fachplanungen, die geeignet sind, den Auswirkungen und Risiken des Klimawandels zu begegnen, sind zu berücksichtigen. Der landeseigenen vorsorgenden Klimaanpassungsstrategie ist eine fachübergreifende, integrierte Betrachtungsweise zugrunde zu legen.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Die landeseigenen vorsorgenden Klimaanpassungsstrategien müssen auf Klimarisikoanalysen und Analysen bereits eingetretener Auswirkungen des Klimawandels auf Grundlage von möglichst regionalen Daten nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft basieren. Als Grundlage für die landeseigenen Klimarisikoanalysen kann die Klimarisikoanalyse des Bundes verwendet werden, die durch landeseigene Analysen oder Untersuchungen spezifiziert, ergänzt oder ersetzt wird.	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) Die landeseigenen vorsorgenden Klimaanpassungsstrategien beinhalten folgende Elemente oder bauen darauf auf:	(3) u n v e r ä n d e r t
1. im Rahmen einer Bestandsaufnahme die Recherche und die Erhebung von Klimadaten sowie die Aufarbeitung von vorhandenen Klimadaten zur aktuellen Situation und zur zukünftigen Entwicklung für das jeweilige Landesgebiet,	
2. eine Klimarisikoanalyse und Analysen bereits eingetretener Auswirkungen des Klimawandels nach Absatz 2,	
3. die Entwicklung einer übergeordneten Gesamtstrategie zu den wesentlichen Handlungsbereichen mit Zielen für eine nachhaltige Klimaanpassung, die unter Berücksichtigung bestehender Klimaanpassungsprozesse und -aktivitäten zu erstellen ist,	

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
4. ein Maßnahmenkatalog zur Umsetzung der landeseigenen vorsorgenden Klimaanpassungsstrategie sowie Zwischenziele für dessen Umsetzung und	
5. Empfehlungen für die Berichterstattung nach Absatz 5 und die Fortschreibung der landeseigenen vorsorgenden Klimaanpassungsstrategie nach Absatz 6.	
(4) Gemeinden und Kreise sowie die Öffentlichkeit sind zu beteiligen.	(4) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
(5) Die Länder begleiten die Umsetzung ihrer landeseigenen vorsorgenden Klimaanpassungsstrategien mit einer regelmäßigen Berichterstattung gegenüber der Öffentlichkeit und den nach Landesrecht zu bestimmenden Stellen.	(5) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
(6) Die Länder legen ihre landeseigenen vorsorgenden Klimaanpassungsstrategien nach Absatz 1 Satz 1 – soweit nicht bereits vorhanden – spätestens bis zum Ablauf des 31. Januar 2026 dem für Klimaanpassung zuständigen Bundesministerium vor und schreiben sie mindestens alle fünf Jahre unter Berücksichtigung aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse fort. Sie veröffentlichen die landeseigenen vorsorgenden Klimaanpassungsstrategien im Internet.	(6) Die Länder legen ihre landeseigenen vorsorgenden Klimaanpassungsstrategien nach Absatz 1 Satz 1 – soweit nicht bereits vorhanden – spätestens bis zum Ablauf des 31. Januar <b>2027</b> dem für Klimaanpassung zuständigen Bundesministerium vor und schreiben sie mindestens alle fünf Jahre unter Berücksichtigung aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse fort. Sie veröffentlichen die landeseigenen vorsorgenden Klimaanpassungsstrategien im Internet.
§ 11	§ 11
<b>Berichte der Länder</b>	<b>Berichte der Länder</b>
(1) Die Länder berichten dem für die Klimaanpassung zuständigen Bundesministerium ab dem 30. September 2024 alle zwei Jahre, <i>ob und in welchem Umfang Klimaanpassungskonzepte in den Gemeinden und Kreisen vorliegen</i> . Sie berichten bis zum Ablauf des 30. September 2024, welche regionalen und örtlichen Klimadaten für die Klimaanpassung genutzt werden.	(1) Die Länder berichten dem für die Klimaanpassung zuständigen Bundesministerium ab dem 30. September 2024 alle zwei Jahre, <b>in welchen</b> Gemeinden und Kreisen <b>Klimaanpassungskonzepte</b> vorliegen <b>und in welchen nicht</b> . Sie berichten bis zum Ablauf des 30. September 2024, welche regionalen und örtlichen Klimadaten für die Klimaanpassung genutzt werden.
(2) Die Länder berichten dem für Klimaanpassung zuständigen Bundesministerium zu Angelegenheiten der Klimaanpassung in den Ländern, soweit dies erforderlich ist zur Erfüllung der Berichtspflichten aus der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1208 der Kommission vom 7. August 2020 über die Struktur, das Format, die Verfahren für die Vorlage und die Überprüfung der von den Mitgliedstaaten gemäß der Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates gemeldeten Informationen und zur	(2) <b>u n v e r ä n d e r t</b>

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) Nummer 749/2014 der Kommission (ABL L 278 vom 26.8.2020, S. 1) in ihrer jeweils geltenden Fassung.	
§ 12	§ 12
<b>Klimaanpassungskonzepte</b>	<b>Klimaanpassungskonzepte</b>
<p>(1) Die Länder bestimmen im Rahmen der Grenzen des Artikels 28 Absatz 2 des Grundgesetzes diejenigen öffentlichen Stellen, die für die Gebiete der Gemeinden und Kreise jeweils ein Klimaanpassungskonzept – soweit nicht bereits vorhanden – aufstellen. Dabei können die Länder bestimmen, dass für das Gebiet einer Gemeinde unterhalb einer von den Ländern zu bestimmenden Größe kein Klimaanpassungskonzept aufgestellt werden muss, solange dieses Gebiet durch ein Klimaanpassungskonzept für das Gebiet eines Kreises abgedeckt ist. Länder, die von Satz 2 keinen Gebrauch machen, können bestimmen, dass für das Gebiet von Kreisen kein Klimaanpassungskonzept aufgestellt werden muss.</p>	(1) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
<p>(2) Ziel von Klimaanpassungskonzepten ist die Entwicklung eines planmäßigen Vorgehens zur Klimaanpassung der jeweiligen Gebietskörperschaft unter Berücksichtigung bestehender Klimaanpassungsprozesse und Klimaanpassungsaktivitäten, das in einen auf die örtlichen Gegebenheiten bezogenen Maßnahmenkatalog zur Umsetzung des Klimaanpassungskonzepts mündet. Der Maßnahmenkatalog sollte möglichst auch Maßnahmen enthalten, mit denen Vorsorge insbesondere in extremen Hitzelagen, bei extremer Dürre und bei Starkregen getroffen werden kann, sowie solche Maßnahmen, die die Eigenvorsorge der Bürgerinnen und Bürger erhöhen.</p>	(2) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
<p>(3) Klimaanpassungskonzepte sollen auf einer Klimarisikoanalyse im Sinne einer Feststellung von potentiellen prioritären Risiken und sehr dringlichen Handlungserfordernissen (Betroffenheitsanalyse) oder vergleichbaren Entscheidungsgrundlagen beruhen.</p>	(3) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
<p>(4) Die Länder bestimmen die wesentlichen Inhalte der Klimaanpassungskonzepte nach Absatz 1 und darüber hinaus, ob und in welcher Form Klimaanpassungskonzepte nach Absatz 1 einer Beteiligung der Öffentlichkeit, einer Berichterstattung über die Umsetzung ihres Maßnahmenkatalogs und <i>einer Fortschreibung bedürfen</i>.</p>	<p>(4) Die Länder bestimmen die wesentlichen Inhalte der Klimaanpassungskonzepte nach Absatz 1 und darüber hinaus, ob und in welcher Form Klimaanpassungskonzepte nach Absatz 1 einer Beteiligung der Öffentlichkeit <b>sowie</b> einer Berichterstattung über die Umsetzung ihres Maßnahmenkatalogs <b>bedürfen</b> und <b>in welchen Zeiträumen sie fortgeschrieben werden</b>.</p>
<p>(5) Bei der Aufstellung von Klimaanpassungskonzepten sind die Klimarisikoanalysen und Klimaanpassungskonzepte für Gebietskörperschaften, an die</p>	(5) <b>u n v e r ä n d e r t</b>



<b>Entwurf</b>	<b>Beschlüsse des 16. Ausschusses</b>
die juristische Person angrenzt oder in denen sie sich befindet, zu berücksichtigen.	
<p>(6) In Klimaanpassungskonzepten nach Absatz 1 sind relevante Planungen und sonstige Grundlagen – wie bestehende Hitzeaktionspläne, Starkregen- und Hochwassergefahrenkarten, Freiraumkonzepte sowie Landschafts- und Grünordnungspläne – zu berücksichtigen. Es soll identifiziert werden, welche Lücken bezüglich der Klimaanpassung in der bisherigen Planung für das Gebiet der Gemeinde, des Kreises oder des anhand anderer Kriterien festgelegten Gebiets bestehen; in den Klimaanpassungskonzepten sollen Maßnahmen zur Schließung dieser Lücken festgelegt werden. Bestehende Konzepte, die Aufgabenbereiche der Klimaanpassung behandeln, können als Bestandteil eines Klimaanpassungskonzepts geführt werden, soweit sie nach Ermessen der für die Konzepterstellung zuständigen öffentlichen Stellen hinreichend aktuell sind.</p>	(6) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
<p>(7) Die Bundesregierung unterstützt innerhalb ihrer Zuständigkeiten und nach Maßgabe des jeweiligen Haushaltsgesetzes die Träger öffentlicher Aufgaben mittels bestehender Förderangebote und mittels Aufgaben, die zur Erstellung von Klimaanpassungskonzepten nach Maßgabe des Haushaltsrechts dienen. Die Träger öffentlicher Aufgaben werden im Rahmen der Zuständigkeit des Bundes und nach Maßgabe des jeweiligen Haushaltsgesetzes durch die jeweils existierenden Daten- und Beratungsdienste der Bundesregierung unterstützt, wie zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes etwa das Zentrum KlimaAnpassung, das Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung, der Deutsche Wetterdienst oder der DAS-Basisdienst.</p>	(7) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
A b s c h n i t t 5	A b s c h n i t t 5
S c h l u s s v o r s c h r i f t e n	u n v e r ä n d e r t
§ 13	
<b>Schlussvorschriften</b>	
<p>(1) Subjektive Rechte und klagbare Rechtspositionen werden durch dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes nicht begründet.</p>	
<p>(2) Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Flächen und Einrichtungen, die der Landes-, Bündnis-</p>	

<b>Entwurf</b>	<b>Beschlüsse des 16. Ausschusses</b>
und Zivilverteidigung dienen, sowie auf Liegenschaften im Ausland.	
§ 14	§ 14
<b>Inkrafttreten</b>	<b>Inkrafttreten</b>
Dieses Gesetz tritt am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des siebten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.	Dieses Gesetz tritt am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des siebten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.

## **Bericht der Abgeordneten Axel Echeverria, Dr. Anja Weisgerber, Harald Ebner, Muhanad Al-Halak und Andreas Bleck**

### **I. Überweisung**

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 20/8764** wurde in der 131. Sitzung des Deutschen Bundestages am 19. Oktober 2023 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz und zur Mitberatung an den Ausschuss für Inneres und Heimat, den Haushaltsausschuss, den Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft, den Verkehrsausschuss, den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung, den Ausschuss für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen sowie den Ausschuss für Klimaschutz und Energie überwiesen.

Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat sich zudem gutachtlich beteiligt.

### **II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage**

Um die Klimaanpassung auf eine verbindliche Grundlage zu stellen, sieht der Gesetzentwurf vor, dass die Bundesregierung eine vorsorgende Klimaanpassungsstrategie mit messbaren Zielen vorlegt und umsetzt. Die Strategie basiert auf einer Klimarisikoanalyse der Bundesregierung. Die Klimaanpassungsstrategie wird bis zum 30. September 2025 vorgelegt und alle vier Jahre unter Berücksichtigung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse angepasst. Die Strategie enthält unter anderem messbare Ziele und Indikatoren für die Zielerreichung. Die Ziele sind durch geeignete Maßnahmen auf Bundesebene zu unterlegen. Es werden ebenfalls Empfehlungen für Maßnahmen der Länder aufgenommen. Ein Monitoring über die beobachteten Folgen des Klimawandels wird verbindlich eingeführt. Ergibt sich auf der Grundlage des Monitorings eine Zielverfehlung, soll eine Anpassung im Rahmen der Fortschreibung der Klimaanpassungsstrategie erfolgen.

Die Bundesregierung setzt sich das Ziel, mit klimaangepassten Bundesliegenschaften eine Vorbildfunktion einzunehmen.

Ein Berücksichtigungsgebot regelt, dass die Träger öffentlicher Aufgaben bei ihren Planungen und Entscheidungen das Ziel des Gesetzes fachübergreifend und integriert zu berücksichtigen haben. Das Berücksichtigungsgebot enthält verschiedene Konkretisierungen.

Für die Länder ist vorgesehen, dass sie eigene vorsorgende Klimaanpassungsstrategien mit Maßnahmenplänen vorlegen und umsetzen, um die Auswirkungen und Risiken durch die Folgen des Klimawandels zu begrenzen.

Grundlage hierfür müssen Klimarisikoanalysen sowie Analysen darüber, welche Auswirkungen des Klimawandels in ihrem Landesgebiet bereits eingetreten sind, auf Grundlage von möglichst regionalen Daten, sein.

Den Ländern werden ferner Berichtspflichten dazu auferlegt, welche Klimarisikoanalysen und Klimaanpassungskonzepte auf Ebene der Gemeinden und Kreise vorhanden sind und welche regionalen und örtlichen Klimadaten genutzt werden. Sie müssen den Bund auch bei seinen Berichten nach der Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz unterstützen.

Für das Gebiet jeder Gemeinde und Kreises ist nach Maßgabe der Zuständigkeitsbestimmung des Landesrechts ein integriertes Klimaanpassungskonzept aufzustellen. Die Länder können bestimmen, dass für das Gebiet einer Gemeinde unterhalb einer von den Ländern zu bestimmenden Größe kein Klimaanpassungskonzept aufgestellt werden muss, solange ihr Gebiet durch ein Klimaanpassungskonzept für das Gebiet eines Landkreises oder Kreises abgedeckt ist. Länder, die von letzterer Option keinen Gebrauch machen, können bestimmen, dass für das Gebiet von Landkreisen oder Kreisen kein Klimaanpassungskonzept aufgestellt werden muss.

Juristische Personen des öffentlichen Rechts unter Aufsicht des Bundes sollen ein Klimaanpassungskonzept und die darin vorgesehenen Maßnahmen umsetzen.

### III. Gutachtliche Stellungnahme des Parlamentarischen Beirats für nachhaltige Entwicklung

Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat die folgende gutachtliche Stellungnahme übermittelt (Ausschussdrucksache 20(26)78-4:

Im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie hat sich der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung gemäß Einsetzungsantrag (BT-Drs. 20/696) am 6. September 2023 mit dem Entwurf eines Bundes-Klimaanpassungsgesetzes (KAnG) (BR-Drs. 376/23) befasst.

Folgende Aussagen zur Nachhaltigkeit wurden in der Begründung des Gesetzentwurfs getroffen:

„Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen dient.

Indem der Entwurf einen verbindlichen Rahmen für eine vorsorgende Klimaanpassungsstrategie in Deutschland schafft, leistet er einen Beitrag zur Erreichung von Nachhaltigkeitsziel 13 „Umgehend Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen ergreifen“, welches in seiner Vorgabe 13.3 verlangt, die Aufklärung und Sensibilisierung sowie die personellen und institutionellen Kapazitäten im Bereich der Abschwächung des Klimawandels, der Klimaanpassung, der Reduzierung der Klimaauswirkungen sowie der Frühwarnung zu verbessern.

Der Entwurf fördert die Erreichung dieses Ziels, indem er regelt, dass die Bundesregierung die vorsorgende Klimaanpassungsstrategie fristgebunden vorlegt, diese im vierjährigen Turnus nach dem jeweils aktuellen Stand der Wissenschaft fortschreibt und deren Umsetzung mit zu veröffentlichenden Monitoringberichten überprüft. Indem der Entwurf durch die Pflicht zur Erstellung von Klimaanpassungsstrategien und Klimaanpassungskonzepten einen Rahmen für die Klimaanpassung vorsieht, leistet er einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung der institutionellen Kapazitäten im Bereich der Reduzierung der Klimaauswirkungen in Deutschland.

Indem der Entwurf dem Klimawandel eine Anpassungsstrategie entgegenstellt, die anerkennt, dass der Klimawandel Auswirkungen in ganz Deutschland hat und eine weitreichende Anzahl von Lebensbereichen berührt, hilft er gleichzeitig, weitere Nachhaltigkeitsziele der UN-Agenda 2030, nämlich

- Ziel 2 (Den Hunger beenden, Ernährungssicherheit und eine bessere Ernährung erreichen und eine nachhaltige Landwirtschaft fördern),
- Ziel 3 (Ein gesundes Leben für alle Menschen jeden Alters gewährleisten und ihr Wohlergehen fördern),
- Ziel 5 (Geschlechtergerechtigkeit und Selbstbestimmung für alle Frauen und Mädchen erreichen),
- Ziel 6 (Verfügbarkeit und nachhaltige Bewirtschaftung von Wasser und Sanitärversorgung für alle gewährleisten),
- Ziel 8 (Dauerhaftes, inklusives und nachhaltiges Wirtschaftswachstum, produktive Vollbeschäftigung und menschengerechte Arbeit für alle fördern),
- Ziel 9 (Eine widerstandsfähige Infrastruktur aufbauen, inklusive und nachhaltige Industrialisierung fördern und Innovationen unterstützen),
- Ziel 10 (Ungleichheit in und zwischen Ländern verringern),
- Ziel 11 (Städte und Siedlungen inklusiv, sicher, widerstandsfähig und nachhaltig gestalten),
- Ziel 14 (Ozeane, Meere und Meeresressourcen im Sinne nachhaltiger Entwicklung erhalten und nachhaltig nutzen) und
- Ziel 15 (Landökosysteme schützen, wiederherstellen und ihre nachhaltige Nutzung fördern, Wälder nachhaltig bewirtschaften, Wüstenbildung bekämpfen, Bodendegradation beenden und umkehren und dem Verlust der biologischen Vielfalt ein Ende setzen)

umzusetzen. Damit berücksichtigt der Entwurf die Querverbindungen zwischen den Zielen für nachhaltige Entwicklung und deren integrierenden Charakter, der für die Erfüllung von Ziel und Zweck der UN-Agenda 2030 von ausschlaggebender Bedeutung ist.

Der Entwurf folgt damit den Nachhaltigkeitsprinzipien der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie „(1.) Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden“, „(2.) Global Verantwortung wahrnehmen“, „(3.) Natürliche Lebensgrundlagen erhalten“, „(4.) Nachhaltiges Wirtschaften stärken“, „(5.) Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern“, „(6.) Bildung, Wissenschaft und Innovation als Treiber einer nachhaltigen Entwicklung nutzen“. Diese wurden bei der Gestaltung des Gesetzentwurfs beachtet.“

Formale Bewertung durch den Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung:

Eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfes ist gegeben. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergibt sich hinsichtlich folgender Leitprinzipien einer nachhaltigen Entwicklung, und Sustainable Development Goals (SDGs):

- Leitprinzip 3 – Natürliche Lebensgrundlagen erhalten,
- SDG 13 – Maßnahmen zum Klimaschutz.

Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung ist plausibel.

Eine Prüfbitte ist daher nicht erforderlich.

#### **IV. Öffentliche Anhörung**

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz hat in seiner 54. Sitzung am 8. November 2023 eine öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 20/8764 durchgeführt.

Hierzu hat der Ausschuss folgende Sachverständige eingeladen:

Dr. Kay Ruge  
Deutscher Landkreistag

Alice Balbo  
Deutscher Städtetag

Prof. Stephan Lenzen  
Bund Deutscher Landschaftsarchitekten

Franziska Ortgies  
Klima Allianz Deutschland e. V.

Jan Philipp Rohde  
Deutscher Gewerkschaftsbund

Ingbert Liebing  
Verband kommunaler Unternehmen (VKU)

Dr. Peter Neusüß  
Deutscher Anwaltverein e. V.

Dr. Niclas Wenz  
Deutsche Industrie- und Handelskammer (DIHK)

Prof. Dr. Wolfgang Köck  
Helmholtz-Zentrum für Umweltforschung – UFZ

Dr. Lisa Broß  
Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DAW)

Daniel Freiherr von Lützow  
Einzelsachverständiger

Die Ergebnisse sind in die Beratungen des Ausschusses eingeflossen. Die schriftlichen Stellungnahmen der geladenen Sachverständigen (Ausschussdrucksachen 20(16)230-A bis 20(16)230-I) sowie das Wortprotokoll der Anhörung werden der Öffentlichkeit über das Internet zugänglich gemacht.

## V. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** hat in seiner 60. Sitzung am 15. November 2023 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/8764 anzunehmen.

Der **Haushaltsausschuss** hat in seiner 65. Sitzung am 15. November 2023 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/8764 in geänderter Fassung anzunehmen.

Der **Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft** hat in seiner 49. Sitzung am 15. November 2023 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/8764 in geänderter Fassung anzunehmen.

Der **Verkehrsausschuss** hat in seiner 60. Sitzung am 15. November 2023 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/8764 anzunehmen.

Der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** hat in seiner 60. Sitzung am 15. November 2023 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/8764 in geänderter Fassung anzunehmen.

Der **Ausschuss für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen** hat in seiner 57. Sitzung am 15. November 2023 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/8764 anzunehmen.

Der **Ausschuss für Klimaschutz und Energie** hat in seiner 86. Sitzung am 15. November 2023 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/8764 in geänderter Fassung anzunehmen.

## VI. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/8764 in seiner 55. Sitzung am 15. November 2023 abschließend behandelt.

Die Fraktion der CDU/CSU hat zu dem Gesetzentwurf folgenden Entschließungsantrag auf Ausschussdrucksache 20(16)234 eingebracht:

I. *Der Deutsche Bundestag stellt fest:*

*Neben dem Klimaschutz durch die Reduktion von CO<sub>2</sub> ist die Anpassung an den bereits stattfindenden Klimawandel eine weitere Herausforderung der Klimapolitik. Überschwemmungen, wie die Flutkatastrophe im Ahrtal oder anhaltende Hitzeperioden sind auch in Deutschland keine Ausnahme mehr. Im Jahr 2008 wurde die Deutsche Anpassungsstrategie an den Klimawandel (DAS) etabliert, um den Folgen des fortschreitenden Klimawandels zu*

begegnen. Der Vorstoß, die Bemühungen zur Klimaanpassung nun in gesetzliche Form zu gießen und ein Klimaanpassungsgesetz zu schaffen, ist grundsätzlich positiv zu bewerten.

Der von der Bundesregierung vorgelegte Gesetzentwurf begegnet den Herausforderungen des Klimawandels in Deutschland jedoch nur ungenügend und weist gravierende Schwachstellen auf. In erster Linie ist nicht erklärbar, warum die vorsorgende Klimaanpassungsstrategie, die wichtige Maßnahmen zur Anpassung enthalten soll, voraussichtlich erst im Herbst 2025 und damit zum Ende der Legislaturperiode vorliegen wird. Die Länder und Kommunen benötigen schon jetzt Leitlinien, um eigene vorsorgende Klimaanpassungsstrategien zu entwickeln. Einige Bundesländer haben bereits Anpassungsgesetze oder -konzepte auf den Weg gebracht. Für sie, aber auch für die Akteure aus der Wirtschaft muss sichergestellt werden, dass die durch das Bundes-Klimaanpassungsgesetz ausgelösten Auflagen auf ein bürokratisches Minimum beschränkt werden. Personelle sowie finanzielle Ressourcen sollten stattdessen auf die Anpassungsmaßnahmen selbst verwendet werden. Es bedarf einer gemeinsamen finanziellen Kraftanstrengung, denn ohne die notwendige finanzielle Ausstattung wird es nicht gelingen, die Klimaanpassung in Deutschland ausreichend sicherzustellen. Bund und Länder müssen daher Klimaanpassungsmaßnahmen in den Haushalten entsprechend berücksichtigen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf:

- die vorsorgende Klimaanpassungsstrategie spätestens bis Ende 2024 vorzulegen, damit Länder und Kommunen die notwendigen Rahmenbedingungen haben, um eigene passgenaue Konzepte und Strategien zu entwickeln;
- gemeinsam mit den Ländern dafür zu sorgen, dass in den Haushalten entsprechend finanzielle Mittel für Klimaanpassungsmaßnahmen zur Verfügung stehen;
- die Auflagen für Klimarisikoanalyse, Datenerhebung, Monitoring und Berichtspflichten möglichst bürokratiearm zu gestalten, damit keine unnötigen personellen und finanziellen Ressourcen gebunden werden, die für die tatsächlichen Maßnahmen zur Klimaanpassung benötigt werden;
- ein Cluster blau-grüne Infrastruktur in Paragraph 3 KAnG vorzusehen, um Maßnahmen wie Schwammstadtkonzepte oder ‚Grün in der Stadt‘ als essentielle Maßnahmen zur Klimaanpassung zu etablieren;
- „beim Neubau und den entsprechenden Förderprogrammen den bewährten Standard EH55 zu Grunde zu legen, um das Bauen nicht auszubremsen; bei Förderprogrammen im städtebaulichen Bereich darauf zu achten, dass die Anpassung bei den Förderkriterien ausreichend berücksichtigt wird“;
- Rechtssicherheit bezüglich der im Gesetzentwurf enthaltenen Legaldefinitionen zu schaffen, insbesondere für die Begriffe „vorsorgende Klimaanpassungsstrategie“ und „Klimaanpassungskonzepte“;
- die Begrifflichkeiten in Paragraph 8 KAnG („Berücksichtigungsgebot“) rechtssicher zu definieren und dabei mithilfe einer Positivliste klarzustellen, wer Träger öffentlicher Aufgaben ist;
- die bestehende Rechtsunsicherheit in Paragraph 8 KAnG hinsichtlich der Ermittlungstiefe, der vorgeschriebenen Öffentlichkeitsbeteiligung und der Notwendigkeit einer strategischen Umweltprüfung auszuräumen, um damit zu verhindern, dass Gerichtsverfahren Projekte verzögern oder gar verhindern;
- rechtliche Vorgaben zur Klimaanpassung in den bestehenden Fachgesetzen zu integrieren und keine parallelen Strukturen durch das Klimaanpassungsgesetz zu schaffen, um Rechtssicherheit für die Rechtsanwender herzustellen.

Die **Fraktion der SPD** führte aus, dass man den bereits guten Gesetzentwurf durch den eingebrachten Änderungsantrag noch einmal nachgeschärft habe. Dabei wies sie insbesondere auf zwei Punkte hin: So sei innerhalb

der Cluster noch das Thema Arbeitsschutz mit aufgenommen worden. In Zeiten ansteigender Temperaturen würden viele Berufe, die unter freiem Himmel ausgeübt würden, wahrscheinlich in der bisherigen Form nicht mehr umsetzbar sein, wenn man hier nicht gegensteuere und Regelungen schaffe.

Ein weiterer zentraler Punkt sei die Finanzierung, zu der die Koalitionsfraktionen einen Entschließungsantrag eingebracht hätten. Die Fraktion der SPD wies darauf hin, dass es keine Fraktion im Bundestag mehr gebe, die den Klimawandel leugne. Die Auswirkungen des Klimawandels seien überall auf der Welt und in Deutschland spürbar, wobei diese in den Regionen auch unterschiedlich seien. Somit sei es richtig, dass in diesem Gesetzentwurf eine große Freiheit mit hineingebracht worden sei. Genauso wichtig sei es aber auch, dass man sich solidarisch auf allen staatlichen Ebenen – dem Bund, den Ländern und den Kommunen – an der Finanzierung beteilige, da es keine dieser Ebenen allein schaffen werde, entsprechend wichtige, richtige und gute Klimaanpassungsmaßnahmen allein zu finanzieren. Daher seien sowohl der Gesetzentwurf als auch der Entschließungsantrag nach Ansicht der Fraktion der SPD gelungen.

Die **Fraktion der CDU/CSU** begrüßte grundsätzlich die Idee eines Klimaanpassungsgesetzes. Gleichwohl enthalte der seitens der Bundesregierung vorgelegte Gesetzentwurf trotz einiger Nachschärfungen gravierende Mängel. Was jetzt vorliege, sei eine leere Hülle ohne entsprechende Maßnahmen, die aber dringend benötigt würden. Insbesondere solle die vorsorgende Klimaanpassungsstrategie erst viel später kommen, nämlich am Ende der Legislaturperiode. Das Gesetz bleibe damit ein reines Rahmengesetz ohne konkrete Maßnahmen. Die Fraktion der CDU/CSU verwies insoweit auf ihren Entschließungsantrag, in dem sie ihre Kritikpunkte detailliert aufgeführt habe. Das Gesetz komme insgesamt viel zu spät. Gerade die Länder und die Kommunen bräuchten Planungssicherheit. Zudem seien die Anforderungen sowohl für den Bund als auch für die Länder immer noch mit zu viel Bürokratie verbunden. Der Bund müsse beim Thema Risikoanalyse umfangreiche Datenerhebungen und ein Monitoring durchführen und die Bundesländer müssten Klimaanpassungsstrategien erstellen. Dafür werde viel Personal gebunden, anstatt ganz konkret Maßnahmen zu fördern. Auch die Finanzierung sei weitgehend ungeklärt, weshalb die Bundesländer keine Planungssicherheit hätten. Das Berücksichtigungsgebot nach § 8 des Gesetzentwurfs und auch die darin enthaltene Formulierung, dass Träger öffentlicher Aufgaben für ihre Planungen und Entscheidungen die Ziele des Gesetzes berücksichtigen müssten, seien zu weit gefasst. Anzuerkennen sei zwar, dass mit dem Änderungsantrag der Koalition bei einigen Punkten eine Präzisierung gelungen sei. Insgesamt leide der Gesetzentwurf aber an zu viel Rechtsunsicherheit. Ungeklärt seien die Öffentlichkeitsbeteiligung und die Frage, wie die strategische Umweltprüfung im Detail erfolgen solle. Wegen der genannten Mängel werde die Fraktion der CDU/CSU dem Klimaanpassungsgesetz nicht zustimmen können.

Die **Fraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN** erklärte, dass die sichtbaren Folgen der Klimaveränderungen mit Dürren, Wassermangel im Sommer, Hitzewellen, Extremwetter und absterbenden Wäldern wachsen würden. Das zwingt die Gesamtgesellschaft, an der Stelle die eigene Verwundbarkeit zu verringern und die Klimaschäden zu begrenzen. Daher sei die Klimaanpassung ein wesentlicher Teil der staatlichen Daseinsvorsorge, um Gesundheit, Umwelt und Wohlstand zu schützen, wofür das Klimaanpassungsgesetz jetzt die verlässliche Grundlage legen werde. Zunächst seien die entsprechenden Analysen und Daten notwendig, um zu verhindern, dass Geld an weniger sinnvollen Stellen ausgegeben werde. Deshalb habe das Gesetz mit seinen verschiedenen Teilen einen tieferen Sinn. Zum einen gehe es darum, Schäden nicht in Zukunft noch größer zu machen, als sie sein müssten. Daher seien das Berücksichtigungsgebot und das Entsigelungsgebot zentrale Punkte im Gesetzentwurf, aber auch der Governance-Rahmen, der für Bund, Länder und Kommunen den Rahmen für sektorübergreifende Aufgaben und die Entwicklung einer gemeinsamen Strategie setze.

Zur Frage der Finanzierung wies die Fraktion darauf hin, dass der Bund bisher nur Leuchtturmprojekte und Einzelprojekte unterstützen dürfe. Deshalb werde im Entschließungsantrag der Koalitionsfraktionen darauf hingewiesen, dass es hier gemeinsame Finanzierungs-Lösungen brauche, die auch in der Zukunft tragen würden.

Wie die Fraktion der CDU/CSU anerkannt habe, seien mit dem Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen einige sinnvolle Änderungen vorgenommen worden. So habe die öffentliche Anhörung im Umweltausschuss an etlichen Stellen Berücksichtigung gefunden.

Die **Fraktion der AfD** stellte eingangs klar, dass in der zu diesem Gesetz durchgeführten Anhörung kein Sachverständiger und keine Fraktion die grundsätzliche Zielsetzung des Gesetzentwurfs kritisiert habe. Es gebe einen grundsätzlichen Konsens, dass die Zielsetzung dieses Gesetzes korrekt sei. Die Achillesferse dieses Gesetzentwurfs bleibe aber die Finanzierung der Klimaanpassung. Daran ändere auch der Änderungsantrag der Regierungs-



koalition nichts. In der öffentlichen Anhörung hätten insbesondere die Vertreter der kommunalen Spitzenverbände verdeutlicht, dass die Klimaanpassung die Kommunen vor erhebliche finanzielle und personelle Herausforderungen stellen werde. Dieses Gesetz sei nur ein erster Schritt. Spätestens dann, wenn es um die Umsetzung konkreter Maßnahmen und die Anpassung der Fachgesetze gehe, würden die Belastungen enorm sein. Am Ende werde sich die Frage stellen, wer das alles bezahlen solle. Offenkundig wolle der Bund die Finanzierung nicht übernehmen und die Bundesländer könnten es – teilweise – nicht. Deswegen würden die Kosten zum großen Teil bei den Kommunen hängen bleiben. Diese seien damit aber schon jetzt überfordert. Dies habe ein Sachverständiger in der Anhörung klar erläutert. Den Kommunen fehle bereits jetzt im Bereich des Bevölkerungsschutzes – insbesondere bei den Feuerwehren – das Geld. Das vorgelegte Gesetz enthalte durchaus gute Maßnahmen und Ansätze, aber ohne eine solide und vor allem verbindliche Finanzierung werde das nicht funktionieren. Es liege der Verdacht nahe, dass sich der Bund an einer Missachtung des Konnexitätsprinzips mitschuldig mache. Daran ändere auch der Änderungsantrag der Koalition nichts. Aus diesen Gründen könne die Fraktion der AfD dem Gesetzentwurf nicht zustimmen.

Die **Fraktion der FDP** hob hervor, der Koalition aus SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP sei es gelungen, ein wirklich ausgezeichnetes Gesetz vorzulegen. Die Fraktion rief die Hochwasserkatastrophe im Ahrtal von 2021 in Erinnerung. Vor diesem Hintergrund sei besonders positiv zu werten, dass das neue Gesetz den Fokus auf die Themen Hochwasserschutz sowie Wasserhaushalt und Wasserinfrastruktur richte. Die Kritik der CDU/CSU-Fraktion, wonach dem Gesetz die Detailschärfe fehle, sei unbegründet. Das Klimaanpassungsgesetz sei schließlich ein Rahmengesetz. Der Bund könne lediglich den Rahmen vorgeben, handeln müssten die Kommunen.

Die Fraktion zeigte sich verärgert darüber, dass Förderprogramme seitens der Bundesländer teilweise nicht in Anspruch genommen würden. Insofern sei die vorgebrachte Kritik, der Bund stelle keine ausreichende Finanzierung sicher, zurückzuweisen.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz beschloss mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Abwesenheit der Fraktion DIE LINKE., zu empfehlen, den Änderungsantrag der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP auf Ausschussdrucksache 20(16)237 anzunehmen.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE., zu empfehlen, den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 20/8764 in geänderter Fassung anzunehmen.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz beschloss mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Abwesenheit der Fraktion DIE LINKE., den Entschließungsantrag der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP auf Ausschussdrucksache 20(16)238 anzunehmen.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz beschloss mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Abwesenheit der Fraktion DIE LINKE., den Entschließungsantrag der Fraktion der CDU/CSU auf Ausschussdrucksache 20(16)234 abzulehnen.

## VII. Begründung zu den Änderungen

### Zu § 3:

Die Cluster und Handlungsfelder, die mindestens in die vorsorgende Klimaanpassungsstrategie der Bundesregierung aufzunehmen sind, werden alphabetisch geordnet. Dadurch wird verdeutlicht, dass durch die Liste keine Priorisierung der Cluster oder Handlungsfelder erfolgt. Dies entspricht Ziffer 6 der Stellungnahme des Bundesrates auf Drucksache 20/8764.

In Absatz 2 Nummer 3 (neu) wird das Cluster Gesundheit in „menschliche Gesundheit und Pflege“ umbenannt. Dadurch wird die Pflege berücksichtigt.

In Absatz 2 Nummer 4 (neu) wird im Cluster Stadtentwicklung, Raumplanung und Bevölkerungsschutz das Handlungsfeld Bevölkerungsschutz in „Bevölkerungs- und Katastrophenschutz“ umbenannt.

In Absatz 2 Nummer 5 (neu) wird im Cluster Wasser dem Namen des Handlungsfelds Wasserhaushalt und Wasserwirtschaft der Zusatz „, einschließlich Hoch- und Niedrigwasserrisikomanagement sowie Starkregenisikomanagement“ hinzugefügt. Damit wird die Bedeutung dieses Aspekts der Klimaanpassung unterstrichen.

In Absatz 2 Nummer 7 werden im Cluster mit übergreifenden Handlungsfeldern beispielhaft die Themen „vulnerable Gruppen oder Arbeitsschutz“ wegen ihrer besonderen Bedeutung für den Schutz von Menschen genannt.

In Absatz 3 Satz 2 werden zu den nachhaltigen Anpassungsmaßnahmen mit Vorrang solche mit Synergien zu den Bereichen des resilienten Wasserhaushalts und der blau-grünen Infrastruktur ergänzt.

#### **Zu § 4:**

In Absatz 1 Satz 2 wird die Frist zur Aktualisierung der Klimarisikoanalyse auf mindestens alle acht Jahre verkürzt. Dadurch wird erreicht, dass die vorsorgende Klimaanpassungsstrategie auf einer aktuelleren Klimarisikoanalyse beruht.

In Absatz 2 (neu) wird die Klimarisikoanalyse des Bundes inhaltlich konkretisiert, auch in Abgrenzung zu den Klimarisikoanalysen anderer Gebietskörperschaften.

In Absatz 3 (neu) wird klargestellt, dass die vom Bund erhobenen Daten auch der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden. Durch die Einfügung von „insbesondere“ wird ferner deutlich, dass die Datenerhebung des Bundes auch offen für weitere Themen als die unter den Nummern 1 und 2 genannten ist. Diese kann etwa auch Daten zu Schadensereignissen und ergriffenen Maßnahmen zur Schadensbekämpfung umfassen.

#### **Zu § 5:**

In Absatz 2 stellt die Ergänzung „mindestens entlang der in § 3 Absatz 2 vorgegebenen Handlungsfelder“ klar, dass das Monitoring mindestens die in § 3 Absatz 2 genannten Handlungsfelder behandelt.

#### **Zu § 7:**

Die Ergänzung in Absatz 2 berücksichtigt bei der Klimaanpassung der Bundesliegenschaften die Synergien mit dem resilienten Wasserhaushalt.

#### **Zu § 8:**

Durch eine Ergänzung in Absatz 1 Satz 2 und einen neuen Satz 3 wird das Berücksichtigungsgebot konkretisiert durch die Benennung typischer Klimarisiken und Aspekte der Klimaanpassung.

#### **Zu § 10:**

In § 10 Absatz 6 Satz 1 wird die Frist zur erstmaligen Vorlage von Klimaanpassungsstrategien der Länder um ein Jahr auf den 31. Januar 2027 verlängert. Damit wird das Anliegen aus Ziffer 2 der Stellungnahme des Bundesrates auf Drucksache 20/8764 aufgegriffen.

#### **Zu § 11:**

Die Änderung in Absatz 1 Satz 1 macht deutlich, dass es bei dieser Berichtspflicht darum geht, in welchen Kreisen und Gemeinden Klimaanpassungskonzepte vorliegen und in welchen nicht. Es werden also keine qualitativen Aussagen zu den Klimaanpassungskonzepten abgefragt.

#### **Zu § 12:**

Die Änderung in § 12 Absatz 4 bestimmt, dass eine Fortschreibung der Klimaanpassungskonzepte nicht verzichtbar ist, sondern die Länder auf jeden Fall eine Regelung hierzu treffen.

Berlin, den 15. November 2023

**Axel Echeverria**  
Berichterstatter

**Dr. Anja Weisgerber**  
Berichterstatterin

**Harald Ebner**  
Berichterstatter

**Muhanad Al-Halak**  
Berichterstatter

**Andreas Bleck**  
Berichterstatter

